

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: SachschädenhaftpflichtG § 7

Rechtssatz: Über die Ansprüche aus dem Sachschädenhaftpflichtgesetz hinaus können nur solche Ansprüche geltend gemacht werden, die auf einer zusätzlichen Haftungsgrundlage beruhen und reichsgesetzlich geregelt sind, was jedenfalls für den Aufopferungsanspruch nach § 75 EinlALR nicht zutrifft.

2. Gesetz: SachschädenhaftpflichtG § 4

Rechtssatz: Aus demselben Unfall entstandene Schäden an Grundstücken sind auf den Höchstbetrag von 15 000 DM für Sachschadenersatz nicht anzurechnen.

Aktenzeichen: VI ZR 334/54 LG Hannover

Urteil des BGH vom 17. Februar 1956 OLG Celle

Verkündet am 17. Februar 1956
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der M [REDACTED] H [REDACTED] und F [REDACTED] Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in H [REDACTED], Auf der E [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahndirektion Hannover in Hannover,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Gelhaar, Dr.Meyer und Dr.Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 15. Oktober 1954 teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 9.März 1954 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 711,29 DM nebst 4 % Zinsen von 15000 DM für die Zeit vom 22. August 1952 bis zum 19.Dezember 1952

30

.. 2 ..

und von 711,29 DM seit dem 20. Dezember 1952 zu zahlen.

Mit ihren weiteren Ansprüchen wird die Klägerin abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin sechs Siebentel und der Beklagten ein Siebentel auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Durch Funkenflug aus einer Lokomotive der Beklagten entstand am 5. August 1952 ein Brand, durch den im wesentlichen auf dem Grundstück eines Landwirts B. eine große Menge am Vortag gemähter und noch auf dem Grundstück lagernder Winterweizen verbrannte. Auch an Obstbäumen der Gemeinde Gronau wurde Schaden angerichtet. Der Schaden des Landwirts B. wurde unter Berücksichtigung der ersparten Unkosten für das Dreschen des Weizens auf 19 495,48 DM errechnet. In dieser Höhe gewährte die Klägerin dem Geschädigten Versicherungsschutz.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten Ersatz dieses Betrages.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie für den entstandenen Schaden nur im Rahmen des § 4 Abs 1 und 2 des Sachschadenhaftpflichtgesetzes (SHAftpflG) hafte. Sie hat ihrerseits den Schaden der Klägerin geringer, nämlich auf 16 352,12 DM errechnet. Unter anteiliger Berücksichtigung eines Betrages von 814 DM für die Obstbäume der Gemeinde G. hat die Beklagte der Klägerin einen Betrag von 14 288,71 DM erstattet, so daß letztere in Höhe von 5206,77 DM ihrer Ersatzleistung an B. ungedeckt geblieben ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß § 4 des Sachschadenhaftpflichtgesetzes nicht zur Anwendung komme. Es handle sich nicht um einen Schaden, der unter dieses Gesetz falle, sondern um eine Einwirkung auf ein fremdes Grundstück,

die nach § 906 BGB zu beurteilen sei. B. habe ein Aufopferungsanspruch zugestanden. Das gemähte Getreide sei noch wirtschaftlich als Bestandteil des Grundstücks anzusehen, so daß § 4 Abs 3 SHaftpflG eingreife, wonach die Beklagte der Höhe nach unbeschränkt hafte.

Die Klägerin hat den streitigen Betrag nebst rückständigen Zinsen der Hauptsumme mit der Klage verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt, da sie im Rahmen der gesetzlichen Begrenzung ihrer Haftpflicht entsprochen habe.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die Klage im wesentlichen (wegen eines Betrages von 5096,66 DM) abgewiesen. Wegen eines Teilbetrages von 110 DM, bezüglich dessen die Abrechnung nach Ansicht des Berufungsgerichts noch Unklarheiten aufweist, ist die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihren Anspruch in voller Höhe weiterverfolgt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 28. April 1954 - VI ZR 58/53 - = IM Nr 1 zu §§ 1 und 9 SHaftpflG ausgesprochen, daß ein durch Funkenflug verursachter Brand eine Beschädigung im Sinne des Sachschädengesetzes darstellt und

nicht eine Immission im Sinne von § 906 BGB. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß zur Änderung dieser Rechtsprechung.

II.

Die Revision ist der Ansicht, daß § 4 Abs 3 SHaftpflG nach seinem wirtschaftlichen Zweck die Ausnahmeregelung, die für Grundstücke gilt, für Bestandteile derselben jedenfalls dann nicht ausschließe, wenn diese noch kurz vorher wesentliche Bestandteile gewesen sind und am Schadenstage in einer nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechenden Weise von dem Grundstück noch nicht haben entfernt werden können; gemähtes Getreide müsse auf dem Acker trocknen. Die strenge Trennung von wesentlichen und einfachen Bestandteilen müsse zu einer formalistischen Entscheidung führen.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. § 4 Abs 3 SHaftpflG sieht eine unbegrenzte Haftung des Bahnunternehmers nur für den Fall vor, daß ein Grundstück beschädigt ist, während bei allen anderen Sachschäden die Haftungsbegrenzung der Absätze 1 und 2 eingreift. Was ein Grundstück ist, und was als wesentlicher Bestandteil dazu zu rechnen ist, ist eindeutig in § 94 BGB bestimmt. Erzeugnisse des Grundstücks sind nur so lange dessen wesentlicher Bestandteil, als sie mit dem Boden zusammenhängen. Getreide wird daher mit der Mahd zur selbständigen Sache. Von diesem Zeitpunkt an kann es z.B. als gewöhnliche Sache und nicht unter den Sonder-

bestimmungen des § 810 ZPO gepfändet werden (Baumbach-Lauterbach § 810 Anm 1). Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Früchte vom Augenblick der Trennung an einem anderen Eigentümer haben als das Grundstück, z.B. dann, wenn sie auf Grund eines Rechtes zur Fruchtziehung (§ 100 BGB) gezogen sind (§ 954 BGB).

Es besteht kein Grund, für den Begriff des Grundstücks in § 4 SHaftpflG eine andere Auslegung zu wählen. Im Gegenteil ergibt sich aus der amtlichen Begründung (DJ 1940, 544, 545): "Daß zu den Grundstücken natürlich auch ihre wesentlichen Bestandteile im Sinne des § 94 BGB gehören", daß der Begriff des Grundstücks im Sachschädengesetz gerade an dem des allgemeinen bürgerlichen Rechts gebildet ist..

Der Ansicht der Revision, daß eine wirtschaftliche Erwägung zu einem anderen Ergebnis führen müsse, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn Getreide auf dem Acker getrocknet werden muß, ist es damit nicht dessen wesentlicher Bestandteil und auch nicht, worauf es hier ankommt, "Grundstück". Die Auffassung der Revision müßte zu einer weitgehenden Rechtsunklarheit führen. §§ 94, 954 BGB haben klare Begriffe vorgesehen und den Zeitpunkt der Trennung als maßgeblich bezeichnet. Es besteht kein Anlaß, für einen besonderen Fall ohne gesetzliche Bestimmung diese Klarheit aufzugeben. Verbrannt sind sonach selbständige Sachen im Sinne des § 4 Abs 1 SHaftpflG.

- 7. -

III.

Die Revision ist schließlich noch der Meinung, § 7 SHaftpflG spreche zugunsten der Klägerin. Diese Vorschrift sieht vor, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, wonach der Betriebsunternehmer für den Schaden in weiterem Umfang haftet oder die Haftung eines anderen begründet ist. Die Revision ist der Ansicht, daß bis zum Erlass des Sachschädenhaftpflichtgesetzes dem Geschädigten - und sonach der Klägerin - ein Anspruch wegen eines Aufopferungsschadens gemäß § 75 EinlALR zugestanden haben würde und daß diese Vorschrift gewohnheitsrechtlich als Reichsrecht anzusehen sei. Ein derartiger Anspruch sei insbesondere für den Fall der Anlieger entwickelt worden, denen gegenüber dem konzessionierten Betrieb der Beklagten kein Unterlassungsanspruch aus § 906 BGB zustehe und die deshalb auf Ersatz etwa entstehender Schäden verwiesen sein müßten. Dieser Anspruch sei unberührt geblieben.

Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, entspricht diese Erwägung nicht dem Sinn und Wortlaut und auch nicht der Entstehungsgeschichte des § 7. Es ist davon auszugehen, daß das Sachschädengesetz an sich eine Gefährdungshaftung geschaffen hat, nachdem vor seiner Entstehung, wie in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt ist, landesrechtlich teils Gefährdungshaftung, teils Verschuldenshaftung unter sehr verschiedenartigen Voraussetzungen und Begrenzungen gegolten hatte. Zweck des Gesetzes war es gerade, die Gefährdungshaftung allgemein einzuführen und einheitlich zu regeln. Dabei ist, wie auch in anderen Fällen der Gefährdungshaftung (KrfzG jetzt StVG, LVG, HaftpflG)

als Ausgleich für die Einführung der Gefährdungshaftung und der damit wesentlich leichteren Beweislage des Geschädigten eine Höchstgrenze für die Haftung eingeführt worden, soweit sie auf reiner Gefährdung beruht. Deshalb sollte aber eine etwa bestehende Haftung für Verschulden, sei es des Betriebsunternehmers, sei es eines Dritten oder etwa auch aus Vertrag nicht ausgeräumt werden, wobei dann allerdings der Geschädigte die volle Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der besonderen und gegenüber dem Sachschädengesetz zusätzlichen Haftungsvoraussetzungen hat. Deshalb heißt es in der Begründung des Gesetzes, die Vorschrift des § 7 entspreche §§ 16 KrfzG, 28 LVG, sie besage insbesondere, daß bei einem Verschulden, für das der Betriebsunternehmer einzustehen hat, es bei den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sein Bewenden habe. Es wäre widersinnig, wenn das Gesetz für alle Schäden, die sich nicht auf Grundstücke beziehen, eine Haftungsbeschränkung in § 1 eingeführt hätte, mit dem ausdrücklichen Zweck, an sich unübersehbare Risiken der Betriebsunternehmer zu beschränken, aber dann gleichzeitig für alle Fälle, bei denen der Geschädigte ein Anlieger der Bahn ist - für solche kam bis zum Erlass des Gesetzes der Aufopferungsanspruch gemäß § 75 EinlG in Betracht - doch wieder eine volle Haftung durch eine keineswegs eindeutige Bezugnahme in einer anderen Vorschrift eingeführt hätte.

IV.

Dennoch ist die Revision wegen eines Teilbetrages begründet. Die Beklagte hat der Klägerin nicht den vollen Höchstbetrag von 15000 DM gemäß § 4 Abs 1 SHaftpflG gezahlt, sondern 711,29 DM als anteiligen Betrag für den an den

Obstbäumen der Gemeinde G. entstandenen Schaden in Rechnung gestellt. Das ist unberechtigt.

Die Obstbäume sind wie sich aus § 94 BGB ergibt, Bestandteile des Grundstücks, in das sie eingepflanzt sind. Der Schaden an den Obstbäumen ist also Grundstücksschaden im Sinne von § 4 Abs 3 SHaftpflG. Grundstücksschaden kann aber nicht mit dem Höchstbetrag des Mobiliarschadens aus § 4 Abs 1 verrechnet werden. Das ergibt sich zunächst aus dem Aufbau der Gesamtvorschrift, in der es ausdrücklich heißt (Abs 3), daß die Abs 1 und 2, die die Höchstbegrenzung für Mobiliarschaden und die Verrechnung bei mehreren Geschädigten regeln, nicht auf Grundstücksschäden Anwendung finden. Abs 3 schließt also ausdrücklich auch die Schadensaufteilung bei mehreren Geschädigten aus. Die Anrechnung würde aber auch dem ausgesprochenen Sinn des Gesetzes widersprechen, nach dem der Betriebsunternehmer bei den verhältnismässig seltenen Schäden an Grund und Boden den Schaden voll zu tragen hat. Im vorliegenden Fall würde aber gerade die Verrechnung mit dem Mobiliarschaden dahin führen, daß die Beklagte für den weit überwiegenden Teil des Grundstücksschadens auf Kosten des Mobiliargeschädigten entlastet würde. Umgekehrt würde bei einem sehr hohen Immobiliarschaden der Eigentümer von auf dem Grundstück befindlichen Mobilien geringeren Wertes nur einen ganz geringen Bruchteil seines Schadens, möglicherweise sehr viel weniger als die vorgesehenen Höchstbeträge von 15000 DM erhalten. Dem Sinn des Gesetzes entspricht es daher allein, daß der Immobiliarschaden voll ersetzt wird, ohne daß dieser Umstand auf den Ersatz des Mobiliarschadens, der im Rahmen der Abs 1 und 2

stattzufinden hat, irgendwelchen Einfluß hat.

Auch die Beklagte bestreitet nicht, daß der an sich ersatzfähige Schaden des B [REDACTED], dessen Rechte die Klägerin geltend macht, über 16000 DM beträgt, also die Höchstgrenze überschreitet. Die Klägerin hatte also einen Anspruch auf den vollen Höchstbetrag, so daß ihr der nicht gezahlte Unterschiedsbetrag auf jeden Fall zusteht. Aus diesem Grunde kommt es auf die Abrechnungsfragen, wegen deren die Vorinstanzen nur Grundurteile erlassen hatten, nicht mehr an, vielmehr kann der Rechtsstreit nunmehr endgültig entschieden werden

Es war daher, wie geschehen, unter Kostenfolge gemäß §§ 91, 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

Meiß

Bundesrichter Dr. Kleinewefers
ist beurlaubt und an der Unterschriftenleistung verhindert.

Dr. Gelhaar

Meiß

Dr. K. E. Meyer

Dr. Boße